



Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen
z.H. des Vorsitzenden Herrn Jörg Spengler
über
Direktorium HA II/BA

MOR-GB2.2111

Sendlinger Str. 1
80313 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-989
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
05.12.2022

Antrag auf Tempolimit 30 in der Auerfeldstraße und in der Gebastraße bis Regerplatz

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04147 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 29.06.2022

Sehr geehrter Herr Spengler,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag vom 29.06.2022, mit dem Sie eine
Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h im o.g. Straßenabschnitte fordern.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt nach dem Willen des Verordnungsgebers innerorts
50 km/h. Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßen-
strecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten
und den Verkehr umleiten. Das Gleiche gilt zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem
vor Lärm und Abgasen. Es handelt sich dabei um eine Ermessensvorschrift, d.h. die Behörde
hat bei der Entscheidung neben den Individualinteressen wie dem Schutz der
Wohnbevölkerung vor Lärm auch die Interessen der Allgemeinheit zu würdigen und diese
gegenseitig abzuwägen.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen kommen dabei regelmäßig erst dann in Betracht,
wenn die Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm höher sind als ortsüblich hingenommen
werden muss. Nach den „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz
der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien-StV) ist das der Fall, wenn der vom
Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort bestimmte Richtwerte über-
schreitet.

Die Richtwerte liegen für reine und allgemeine Wohngebiete bei 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) bei Nacht. Der Beurteilungspegel ist dabei ein Maß zur Kennzeichnung der auf einen Ort wirkenden Schallimmission. Er wird entsprechend der zu beachtenden Vorschriften aus dem für eine Quelle ermittelten, standardisierten Mittelungspegel und immissionsorts-abhängigen Korrekturen berechnet. Als Basisdaten fließen dabei beispielsweise die Verkehrsmenge, die zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der Entfernung von der Quelle in die Berechnung ein.

Aufgrund der vom Referat für Klima und Umweltschutz errechneten Verkehrslärmwerte ist im zur Überprüfung stehenden Straßenabschnitt von einer unzumutbaren Verkehrslärmbelastung auszugehen ist. Die maximalen Beurteilungspegel nähern sich an einer Vielzahl der betrachteten Gebäuden den für das jeweilige Gebiet maßgeblichen Richtwerten an und überschreiten diese auch punktuell.

Aus genanntem Grund beabsichtigt das Mobilitätsreferat die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Straßenzug (sogar) zwischen 'Auerfeldstraße westlich Balanstraße' und – in der Fortsetzung – 'Gepsattelstraße bis Mariahilfplatz' in beiden Fahrtrichtungen auf 30 km/h.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

MOR GB 2-2.1.1